

§ 1 MVSchPAnO

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Ergänzung von Schiffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten im Sinne von § 5 Abs. 1 SeeSchStrO zusätzlich nachstehend aufgeführte Schiffahrtszeichen:

A. Gebots- und Verbotszeichen

A.26 Verbot, sich innerhalb der in Metern angegebenen Entfernung zu dem Objekt, auf dem die Tafel aufgestellt ist, aufzuhalten: Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzer Zahl.

A.27 Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge: Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol einer Schiffsschraube.

A.28 Fahrverbot für Segelfahrzeuge: Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol eines Segelfahrzeugs.

A.29 Fahrverbot für Fahrzeuge unter Ruder: Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzem Symbol eines Fahrzeugs unter Ruder.

A.30 Fahrverbot für Sportfahrzeuge: Quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und schwarzer Aufschrift "SPORT".

A.31 Gebot, wegen Sperrung der Ein- bzw. Ausfahrt oder der Ein- und Ausfahrt eines Fahrwassers oder Hafens vor dem Sichtzeichen anzuhalten:

a) Sperrsignal "Einfahrt gesperrt": drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze unten - oder drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere weiß, das untere grün.

b) Sperrsignal "Ausfahrt gesperrt": drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze unten - oder drei feste Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün.

c) Sperrsignal "Ein- und Ausfahrt gesperrt": drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, in der Mitte ein schwarzer Kegel - Spitze oben -, unten ein schwarzer Ball oder drei feste Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere rot.

A.32 Durchfahren beweglicher Brücken

a) Durchfahren verboten - ohne Einschränkung - (Brücke geschlossen): Ein festes rotes Licht;

b) Durchfahren verboten, Freigabe wird vorbereitet: Ein festes rotes Licht links neben einem festen grünen Licht;

c) Durchfahren - Gegenverkehr gesperrt -: Ein festes grünes Licht;

d) Anlage außer Betrieb (Brücke geschlossen): Brücke darf von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrtshöhe mit Sicherheit ausreicht: Zwei feste rote Lichter übereinander.

Die Lichter zum Durchfahren von beweglichen Brücken können am Tage durch Tafeln wie folgt ersetzt werden:

- Ein festes rotes Licht durch eine rechteckige rote Tafel mit waagrechtem weißen Streifen.

- Ein festes grünes Licht durch eine rechteckige grüne Tafel mit senkrechtem weißen Streifen.

B. Warn- und Hinweiszeichen

B.18 Ankerplatz - Ankern auf der Seite, an dessen Ufer die Tafel aufgestellt ist, gestattet: Eine quadratische blaue Tafel mit weißem Symbol eines Ankers.

B.19 Liegeplatz - Liegenbleiben auf der Seite der nachfolgenden Strecke, an dessen Ufer die Tafel aufgestellt ist, gestattet: Eine quadratische blaue Tafel mit weißem "P".

B.20 Durchfahren von festen Brücken: Öffnungen fester Brücken, deren Benutzung der Schifffahrt empfohlen wird:

- a) In beiden Richtungen befahrbar: Eine quadratische auf der Spitze stehende gelbe Tafel;
- b) In einer Richtung befahrbar (Gegenverkehr gesperrt): Zwei quadratisch auf der Spitze stehende gelbe Tafeln übereinander.

Die gelben Tafeln könne bei Nacht durch gelbe Lichter ersetzt werden.

Zusatzzeichen - zusätzliche Erklärung oder Hinweis zu einem Schifffahrtszeichen -.

Einschränkungen:

- a) Nur gültig für Maschinenfahrzeuge: Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Symbol einer Schiffsschraube;
- b) Nicht gültig für Maschinenfahrzeuge: Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Schrägstrich und schwarzem Symbol einer Schiffsschraube;
- c) Nur gültig für Sportfahrzeuge: Rechteckige weiße Tafel mit schwarzer Aufschrift "SPORT";
- d) Nicht gültig für Sportfahrzeuge: Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Schrägstrich und schwarzer Aufschrift "SPORT".

Zitiervorschlag: § 1 MVSchPAnO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MVSchPAnO/1>